

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nussbaum Matzingen AG

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf den Erwerb von Waren („Lieferungen“) oder Werk-/Dienstleistungen („Leistungen“) durch Nussbaum von einem Lieferanten („Lieferant“) und sind Bestandteil der diesen Erwerb betreffenden Anfragen, Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen.

1.2 Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie einzelvertraglich ausgehandelt wurden oder Nussbaum ihnen schriftlich zugestimmt hat. Diese AEB gelten auch dann, wenn Nussbaum in Kenntnis aber ohne schriftliche Bestätigung abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen annimmt.

2. Angebote

2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von drei Wochen ab Eingang des Angebotes bei Nussbaum gebunden, sofern keine andere Bindefrist angegeben wurde. Ein Angebot des Lieferanten ist für jedes mit Nussbaum verbundene Unternehmen gültig.

2.2 Ein Angebot des Lieferanten muss von Nussbaum schriftlich angenommen werden. Der Lieferant soll die Annahme innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bestätigen. Bestätigt der Lieferant die Annahme auch auf Nachfrage nicht, ist Nussbaum zur Stornierung des Auftrags berechtigt.

2.3 Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn Nussbaum sie schriftlich bestätigt hat.

3. Bezeichnung von Lieferungen

3.1 Grundlage der Bestellung von Lieferungen sind die Materialnummern, Änderungsindizes und/ oder Materialbezeichnungen von Nussbaum, die der Lieferant auf allen Lieferpapieren und Schriftwechsel zu verwenden hat.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei unklaren Materialnummern oder -bezeichnungen Nussbaum unverzüglich um Aufklärung aufzufordern.

4. Änderungen

4.1 Nussbaum ist berechtigt, Spezifikationen (z.B. Zeichnungen, Verpackung), Termine und Bestimmungsorte von Zeit zu Zeit und ohne Ankündigung zu ändern. Der Lieferant ist innerhalb angemessener Frist zur Umsetzung der Änderungen verpflichtet.

4.2 Änderungen der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, die Form, Passform, Funktionen oder Zertifizierung beeinflussen können, müssen Nussbaum mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Anfangsdatum mitgeteilt werden. Änderungen werden nicht ohne schriftliche Einwilligung von Nussbaum umgesetzt.

5. Preise

5.1 Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2020), mit Bestimmungsort am Sitz von Nussbaum, soweit von Nussbaum kein abweichender Bestimmungsort angegeben wurde. Vereinbarte Preise sind Festpreise und umfassen alle vom Lieferanten nach DDP zu tragenden Kosten (insbesondere Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern und sonstige Abgaben).

5.2 Die Vergütung für Leistungen umfasst alle im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Kosten (z.B. Reisekosten, Spesen).

6. Lieferung und Verzug

6.1 Lieferungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Art der Ware und des Transportmittels angemessen zu verpacken.

6.2 Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung von Nussbaum zu Teilleistungen nicht berechtigt.

6.3 Angegebene und vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind verbindlich. Ist kein Datum festgelegt, erfolgt die Lieferung oder Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten. Lieferdatum ist das Datum des Wareneingangs bei Nussbaum.

6.4 Bei Überschreiten des Leistungs- oder Liefertermins tritt ohne Mahnung Verzug mit den gesetzlichen Rechtsfolgen ein. Zeichnen sich Lieferverzögerungen ab, hat der Lieferant Nussbaum unverzüglich zu informieren. Der Lieferant trifft angemessene Vorkehrungen, um sich gegen Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Arbeitskämpfmaßnahmen oder Engpässe bei der Rohstoffbeschaffung) abzusichern.

6.5 Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, ist Nussbaum berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 v. H. (höchstens aber 5,0 v. H.) des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Nussbaum berechtigt, sich anderweitig einzudecken und dem Lieferanten die Kostendifferenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und den Kosten des Deckungskaufs in Rechnung zu stellen.

6.6 Kann Nussbaum Lieferungen und Leistungen wegen höherer Gewalt vorübergehend nicht wie vorgesehen nutzen, ist Nussbaum berechtigt, Bestellungen auszusetzen. Ist die Nutzung wegen höherer Gewalt dauerhaft ausgeschlossen, können Bestellungen endgültig storniert werden.

6.7 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist unwirksam.

7. Warenprüfung

Besteht zwischen Nussbaum und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung, beschränkt sich die unverzügliche Rückpflicht von Nussbaum auf äußerlich erkennbare Schäden und erkennbare Abweichungen von Identität und Menge einer Lieferung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Andernfalls wird Nussbaum im Rahmen einer angemessenen Wareneingangsprüfung feststellbare Mängel binnen 8 Tagen nach Lieferdatum anzeigen.

8. Zahlungen

8.1 Zahlungen erfolgen innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung.

8.2 Eine Zahlung wird nur durch eine ordnungsgemäße Rechnung fällig, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

8.3 Zahlungen durch Nussbaum sind keine Bestätigung, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgerecht oder mangelfrei ist.

9. Mängelhaftung (Gewährleistung)

9.1 Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Lieferung, Abnahme (soweit vereinbart) oder bei Leistungen nach vollständiger Leistungserbringung.

9.2 Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn gelieferte Waren von Spezifikationen, Zeichnungen und/oder Mustern, die Nussbaum dem Lieferanten angegeben hat, abweichen.

9.3 Im Fall eines Mangels hat der Lieferant nach Wahl von Nussbaum nachzubessern oder nachzuliefern. Der Lieferant trägt die Kosten der Nachbesserung oder Nachlieferung, insbesondere Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten ist Nussbaum berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen, schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann Nussbaum eine angemessene Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

9.4 Mangelhafte Lieferungen werden auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesendet.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant stellt Nussbaum von Ansprüchen Dritter frei, die auf fehlerhafte Lieferungen oder eine schuldhaftige Pflichtverletzung von Vertragspflichten des Lieferanten zurückzuführen sind. Davon umfasst sind angemessene Kosten der Rechtsvertretung.

10.2 Der Lieferant stellt Nussbaum von entstehenden Kosten frei, wenn zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben Dritter Produkte von Nussbaum zurückgerufen werden müssen, weil vom Lieferanten gelieferte Waren Defekte aufweisen. Nussbaum informiert den Lieferanten unverzüglich über mögliche Rückrufmaßnahmen und berücksichtigt die Interessen des Lieferanten.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, mindestens in Höhe von EUR 3 Mio.

10.4 Soweit Nussbaum einen Mangel der gelieferten Waren nachweist, obliegt dem Lieferanten die Darlegungs- und Beweislast, dass der Mangel nicht aufgrund seines schuldhaften Handelns oder Unterlassens unerkannt geblieben oder entstanden oder verschlimmert worden ist.

11. Rechte am geistigen Eigentum

11.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die individuell für Nussbaum gefertigt oder erbracht werden, überträgt der Lieferant Nussbaum alle übertragbaren Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere an Erfindungen und urheberrechtlichen Werken. Der Lieferant übergibt Nussbaum auf erstes Anfordern und kostenfrei zugehörige Unterlagen, Modelle und Zeichnungen. Der Lieferant erteilt Nussbaum an nicht übertragbaren Rechten ein kostenloses, unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht. Soweit rechtlich möglich, hat Nussbaum das Recht zur Bearbeitung der zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen.

11.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen/ Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant durch Änderung der Lieferung/Leistung, Erwerb entsprechender Nutzungsrechte oder auf andere Weise verpflichtet, der Schutzrechtsverletzung abzuwehren. Andernfalls ist Nussbaum zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende

Rechte von Nussbaum bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen nach von Nussbaum übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt hat und weder wusste noch wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.3 Nussbaum behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Daten vor, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, Marken und geschäftliche Bezeichnungen von Nussbaum zu verwenden.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Nussbaum oder Informationen, die der Lieferant mit Rücksicht auf das Vertragsverhältnis von Nussbaum erhält, Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Nussbaum mitzuteilen, soweit er nicht behördlich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.

13. Werkzeuge

13.1 Bezahlt Nussbaum dem Lieferanten Werkzeuge, die der Lieferant für Lieferungen oder Leistungen einsetzt, übereignet der Lieferant Nussbaum diese Werkzeuge einschließlich jeglicher Zubehörteile, Pläne, Dokumentation etc. Der Lieferant mittelt Nussbaum den Besitz an dem Werkzeug und den Zubehörteilen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge im Eigentum von Nussbaum dauerhaft mit "Nussbaum" und der Inventar- und Materialnummer von Nussbaum zu beschriften und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Nussbaum nimmt die Abtretung hiermit an.

13.3 Diese Werkzeuge sind vom Lieferanten in angemessener Weise aufzubewahren, vor jeglicher Art von Schäden zu bewahren und in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Kosten der Instandhaltung der Werkzeuge tragen die Vertragspartner – mangels anderweitiger Vereinbarung – je zur Hälfte, es sei denn, dass die Kosten auf unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten zurückzuführen sind. In diesen Fällen trägt der Lieferant die Kosten für Unterhalt und Reparatur allein.

13.4 Werkzeuge im Eigentum von Nussbaum sind nur zur Herstellung von Waren für Nussbaum zu verwenden. Der Lieferant gibt die Werkzeuge an Nussbaum auf erste entsprechende Anforderung zurück.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Nussbaum und Lieferant unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frauenfeld, Schweiz. Nussbaum kann wahlweise auch am Sitz des Lieferanten Klage erheben.

15. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: April 2022